



Der Bischof von Limburg			
Nr. 236	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis	297	
Nr. 237	Beschluss der KODA vom 26. Februar 2021: § 17 AVO	298	
Nr. 238	Beschluss der KODA vom 26. Februar 2021: § 17 AVO, Anlage 38 zur AVO	298	
Nr. 239	Beschluss der KODA vom 26. Februar 2021: Anlagen 22, 24 und 25 AVO	298	
Nr. 240	Beschluss der KODA vom 26. Februar 2021: § 32 AVO	300	
Nr. 241	Ordnung für die Geistliche Begleitung im Bistum Limburg	300	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 242	Ankündigung der Priesterweihe	304	
Nr. 243	Erfolgte Diakonenweihe	304	
Nr. 244	Neuwahl der Mitarbeitervertretung MAV-BO	304	
Nr. 245	Orte kirchlicher Trauungen während der Corona-Pandemie	305	
Nr. 246	Eintragung kirchlicher Amtshandlungen in den Kirchenbüchern von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg – Ergänzung	305	
Nr. 247	Pfarrexamen am 6. September 2021	306	
Nr. 248	Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021	306	
Nr. 249	Ausschreibung einer Pastoralstelle	307	
Nr. 250	Dienstnachrichten	307	

Der Bischof von Limburg

Nr. 236 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis

Liebe Schwestern und Brüder,

die Erde schreit auf, weil sie missbraucht und verwundet wird. So drastisch beschreibt Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Laudato Si“ die Situation unseres Planeten. Auch im Osten Europas gibt es viele Wunden: Die anhaltende Strahlenverseuchung in Belarus und der Ukraine durch die Tschernobyl-Katastrophe, die hohe Luftverschmutzung in Polens Kohlerevieren oder die Mülldeponien in Albanien sind nur einige Beispiele. Allmählich aber spüren viele Menschen, wie sehr wir uns durch die Zerstörung der Umwelt selbst schaden: Wir betrügen uns um saubere Luft, trinkbares Wasser und fruchtbaren Boden. Besonders leiden darunter stets die Armen.

„DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“: Mit diesem Leitwort richtet die diesjährige Pfingstaktion von Renovabis den Blick auf die ökologischen Probleme und Herausforderungen im Osten Europas. Die Covid-19-Pandemie hat uns einmal mehr unsere Verletzlichkeit

gezeigt – und auch wie abhängig unsere Gesellschaften voneinander sind. Wir alle bewohnen ein gemeinsames Haus, wie Papst Franziskus immer wieder formuliert. Deshalb sind wir gemeinsam gefordert, die Schöpfung zu bewahren.

Gerade auch die Christen wissen sich hier berufen. Denn der Glaube an „Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde“ verbindet uns in Ost und West und überall auf der Welt. Wir im Westen werden dabei beschenkt durch eine reiche Schöpfungsspiritualität, die in den orthodoxen und katholischen Kirchen des Ostens gepflegt wird. Nehmen wir gemeinsam unsere Verantwortung wahr!

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Limburg, 25. Februar 2021
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Der Aufruf soll am Sonntag, 16. Mai 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte

te am Pfingstsonntag, 23. Mai 2021, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Limburg, 19. April 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 608B/47384/21/01/2 Bischof von Limburg

**Nr. 237 Beschluss der KODA vom 26. Februar 2021:
§ 17 AVO**

A) § 17 AVO um einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(7) ¹Lehrkräfte der St. Hildegard Schulgesellschaft mbH, die ein konkretes Planstellenangebot (Beamtenstelle) für eine staatliche Schule oder ein beamtenähnliches Anstellungsverhältnis für eine Privatschule in Hessen oder Rheinland-Pfalz nachweisen können, erhalten ab diesem Zeitpunkt eine außerordentliche Zulage in Höhe der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI und zur Arbeitslosenversicherung gemäß § 346 SGB III, die sich aus dem individuellen Bruttolohn gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 und 4 AVO ergibt. 2Der einmalige Nachweis des Angebots genügt.“

B) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.03.2021 in Kraft.

Limburg, 1. April 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/1 Bischof von Limburg

**Nr. 238 Beschluss der KODA vom 26. Februar 2021:
§ 17 AVO, Anlage 38 zur AVO**

A. § 17 Absatz 1 Satz 5 AVO erhält folgenden Wortlaut:

„Die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Regelungen sind in Anlage 38 aufgeführt.“

B. Es wird eine neue Anlage 38 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Anlage 38

Regelungen für Lehrkräfte an Katholischen Schulen.

Bis zur Veröffentlichung der Unterlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 AVO bis spätestens 01.05.2021 können die entsprechenden Regelungen bei der St. Hildegard Schulgesellschaft, Graupfortstraße 5,

65549 Limburg, Tel.: 06431 997-352 Fax.: 06431 997-353 verwaltung@hildegard-schulgmbh.de angefordert werden.“

C. Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.04.2021 in Kraft.

Limburg, 1. April 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/1 Bischof von Limburg

**Nr. 239 Beschluss der KODA vom 26. Februar 2021:
Anlagen 22, 24 und 25 AVO**

A) Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung:

In Anlage 22 wird die Ziffer 4 der Allgemeinen Entgeltordnung wie folgt ergänzt:

„Entgeltgruppe 16 a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 16 b

Bistum Limburg: Justiziar/in, Abteilungsleiter/in Kirchliches Recht, stellv. Leiter/in der Zentralstelle, Geschäftsführer/in der Schulgesellschaft

Protokollerklärung:

Das Tarifmerkmal „deutlich höher zu bewerten“ ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Tätigkeit überwiegend folgende Anforderungen erfüllt:

- außergewöhnlicher Charakter der Tätigkeit, da diese über die Bearbeitung schwieriger Grundsatfragen mit richtungsweisender Bedeutung hinausgeht; sie gegenüber dem kommunalen und staatlichen Bereich hohe kirchenspezifische Besonderheiten mit Zusatzanforderungen aufweist oder eine außerordentlich hohe Leitungs- und Entscheidungsverantwortung (im Hinblick auf die Größe und Vielfalt der unterstellten Organisationseinheiten sowie die Gestaltung und Bewirtschaftung des Budgets) aufweist,
- außerordentlich hohe Komplexität des Aufgabengebietes (im Hinblick auf den Umfang und die Heterogenität der Arbeitsfelder, den häufigen Wechsel zu verarbeitender Informationen und die Notwendigkeit neuer Erkenntnisse und Lösungen),

- außerordentlich hohe Kommunikationsanforderungen (im Hinblick auf die Erläuterungsbedürftigkeit von Positionen und außergewöhnlich schwierige Argumentationsanforderungen auf Grund kontroverser Standpunkte),
- außerordentlich hohe Außenwirkung des Leitungs- und Arbeitsverhaltens (im Hinblick auf die interne und externe Öffentlichkeit sowie die Bedeutung für das Ansehen des Bistums)

Die oben genannten Anforderungen müssen jeweils zu mindestens 50 Prozent erfüllt sein.

B) Ergänzung der AVO um einen neuen § 17a

Die AVO wird um einen neuen § 17a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 17a Regelungen für Beschäftigte der Entgeltgruppen 16a und 16b

Sofern von der KODA nicht abweichend geregelt, richten sich die Ansprüche der Beschäftigten der Entgeltgruppe 16a bzw. Entgeltgruppe 16b nach den Regelungen für Beschäftigte der Entgeltgruppe 15.“

C) Änderung des § 16c AVO

§ 16c AVO wird um einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(3) Beschäftigte der Entgeltgruppen EG 16a und EG 16b erhalten Entgelt nach Punkt II der Anlage 25.“

D) Änderung der Anlage 25 zur AVO

- 1) Die Einleitung zu Anlage 25 wird um einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 richtet sich das monatliche Entgelt der Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 16a und EG 16b nach Punkt II dieser Anlage. Das monatliche Tabellenentgelt nimmt an den Tarifsteigerungen der EG 15 der Beschäftigten der Allgemeinen Entgeltordnung teil.“

- 2) Die Entgelttabellen des TVöD/VKA (Anlagen A, C, D, E) werden zu einem Punkt I zusammengefasst.
- 3) Es wird ein neuer Punkt II mit folgendem Wortlaut eingefügt:

II. Entgelttabelle für EG 16a und EG 16b (gültig vom 01.01.2021 bis zum 31.03.2021)

(monatlich in Euro)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
16b	5.624,19 €	6.006,83 €	6.658,25 €	7.275,39 €	7.686,85 €	7.782,82 €
16a	5.242,18 €	5.598,82 €	6.108,86 €	6.669,07 €	7.133,65 €	7.351,91 €

E) Änderung der Anlage 24 zur AVO

Überleitung der Beschäftigten in die EG 16a bzw. EG 16b:

Die Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VKA (Anlage 24 zur AVO) wird um einen neuen § 29e mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 29e Überleitung in die Entgeltgruppen 16a und 16b zum 01.01.2021

- (2) Die Stufenzuordnungen in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen, § 16e Abs. 4 AVO. Bisher aufgrund der übertragenen Tätigkeiten gezahlte Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen werden auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet.
- (1) Übersteigt das bisherige Tabellenentgelt einschließlich der gezahlten Zulagen das Tabellenentgelt in der höheren Entgeltgruppe, wird die Differenz als Besitzstandszulage weitergezahlt. Sie wird mit der nächsten Stufensteigerung verrechnet.
- (2) Übersteigt das bisherige Tabellenentgelt einschließlich der gezahlten Zulagen das Tabellenentgelt der Stufe 6, erhalten die Beschäftigten eine individuelle Endstufe. Bei allgemeinen Entgeltanpassungen verändert sich die individuelle Endstufe um den gleichen Prozentsatz wie die Stufe 6 der entsprechenden Entgeltgruppe.
- (3) Beim Caritasverband Frankfurt e.V. erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 16 a Stufe 5 unter Anrechnung bisher gezahlter Zulagen, einschließlich Besitzstandszulagen. Übersteigt das bisherige Tabellenentgelt einschließlich der gezahlten Zulagen die Entgeltgruppe 16 a Stufe 5, so wird der Differenzbetrag als persönliche Zulage fortgeführt und mit zukünftigen Stufensteigerungen verrechnet, bis die persönliche Zulage aufgebraucht ist.

Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

F) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.04.2021 in Kraft.

Limburg, 1. April 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 240 Beschluss der KODA vom 26. Februar 2021: § 32 AVO

A. § 32 Abs. 2 AVO wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 2 wird zur Absatz 2 Satz 1.
2. In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Für Beschäftigte an katholischen Schulen der St. Hildegard Schulgesellschaft mbH sowie des Gymnasiums der Zisterzienser-Abtei Marienstatt kann der Arbeitgeber zur Realisierung des Anspruchs nach Abs. 1 Satz 1 auch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wählen. ³In diesem Fall richtet sich der Anspruch gemäß Abs. 1 Satz 2 nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der für das Tarifgebiet der Länder (ATV-L) jeweils geltenden Fassung.“

B. Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.04.2021 in Kraft.

Limburg, 1. April 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 241 Ordnung für Geistliche Begleitung im Bistum Limburg

Präambel

Geistliche Begleitung ist ein unentgeltliches Angebot, welches sich grundsätzlich uneingeschränkt an alle Menschen richtet, die danach fragen, da „Gott unser Retter will¹, dass alle Menschen das Leben haben und es in Fülle haben“ (Joh 10, 10). Sie ist ein Dienst im Auf-

trag der Kirche und ein wesentlicher Teil der Seelsorge.² Regelmäßig stattfindende Gespräche lassen Geistliche Begleitung zu einem gemeinsamen Weg werden. Das „Ur-Vorbild“ für alle Geistlichen Begleitenden ist dabei Jesus und *seine* Art, Menschen zu begleiten, damit ihr Leben auf Erden zu einem Weg zu Gott wird.³ Somit ist der Inhalt Geistlicher Begleitung, anders als bei therapeutischen Maßnahmen, in erster Linie ein Lebensgespräch zwischen Gott und Mensch in und durch Christus. Dabei bringen Menschen ihre Glaubens- und Alltagsfragen, ihre Sehnsüchte und Wünsche, ihre Freude und Dank, kurz, alles, was ihr Leben ausmacht, ein. Geistlich Begleitende stellen dabei sich, die eigene Person und die eigenen Erfahrungen und Kompetenzen in den Dienst, dieses Gespräch zu ermöglichen und Wachstum zu fördern. Sie unterstützen Menschen, die auf der Suche nach einer gelingenden Beziehung mit Gott sind und helfen dabei, diese zu reflektieren.

Wichtige Bezugsdokumente für den Dienst der Geistlichen Begleitung im Bistum Limburg sind:

- Pastoralkommission der Deutschen Bischofskonferenz: Grundlagenpapier „... und Jesus ging mit ihnen“ (Lk 24,15). Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung, 06.01.2014
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: „Da kam Jesus hinzu ...“ (Lk 24,15). Handreichung für geistliche Begleitung auf dem Glaubensweg, Bonn, 25.03.2001
- ADDES (Hg.): Fachdienst Geistliche Begleitung. Maßnahmen, um die Qualität Geistlicher Begleitung in den deutschen (Erz-)Bistümern langfristig zu sichern, Bingen 2016
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der DBK
- Die jeweils geltende Präventionsordnung für das Bistum Limburg
- Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) des Bistums Limburg
- Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO)

Die Ordnung ist Ausdruck des konkreten Verständnisses

² Siehe weiterhin: „In dieser Offenbarung redet der unsichtbare Gott (vgl. Kol 1,15; 1 Tim 1,17) aus überströmender Liebe die Menschen an wie Freunde (vgl. Ex 33,11; Joh 15,14-15) und verkehrt mit ihnen (vgl. Bar 3,38), um sie in seine Gemeinschaft einzuladen und aufzunehmen.“ DV 2. „Was Gott zum Heil aller Völker geoffenbart hatte, das sollte - so hat er in Güte verfügt - für alle Zeiten unversehrt erhalten bleiben und allen Geschlechtern weitergegeben werden.“ DV 7.
³ Vgl. Jalics, Franz: Die Geistliche Begleitung im Evangelium, Würzburg 2012, 9.

¹ 1 Tim 2,4.

von Geistlicher Begleitung im Bistum Limburg und richtet sich an die Geistlichen Begleiterinnen und Begleiter mit diözesaner Beauftragung sowie die Mitglieder der AG Geistliche Begleitung. Sie legt Standards fest, um sowohl Transparenz als auch Qualitätssicherung dieses Dienstes zu gewährleisten.

1. Die Ausbildung

Professionelles Handeln setzt eine fachspezifische Ausbildung voraus. Wer als Geistliche Begleiterin/Geistlicher Begleiter tätig werden möchte, braucht eine entsprechende Ausbildung. Geistliche Begleitung ist jedoch in all ihren Ausprägungen ein Charisma und eine Zusatzqualifikation – kein Berufsbild.⁴

Für das Bistum Limburg bietet das Theologisch-Pastorale-Institut (TPI) eine zweijährige Ausbildung in Geistlicher Begleitung an. Dieser Intervallkurs umfasst neben der notwendigen Reflexion der eigenen geistlichen Grundlagen und Einzelexerzitien auch das relevante Grundlagenwissen über geistliche Traditionen, Gesprächsführung und Psychologie, sowie eigene, reflektierte Praxiserfahrung in begleitenden Gesprächen. Ziel der Ausbildung ist neben der Vermittlung des notwendigen Referenzwissens auch die Hinführung zum Ethos der Geistlichen Begleitung und zur gelingenden Einhaltung der Standards.

Eine diesem Ausbildungskurs in Umfang und Inhalten entsprechende, bei einem anderen Träger besuchte Ausbildung oder eine anderweitig erworbene Qualifikation kann für die Zulassung zum Fachdienst Geistliche Begleitung im Bistum Limburg anerkannt werden. Die Verantwortung hierfür liegt beim Dezernat Pastorale Dienste. Die Ausbildung kann neben der Befähigung zur Einzelbegleitung auch die Zusatzausbildung zur Begleitung von Gruppen umfassen.

Bewerbung zur Ausbildung

Vor Beginn eines neuen Ausbildungskurses des TPI erfolgt eine Ausschreibung im Amtsblatt, auf welche sich interessierte Personen bewerben können. Anhand eines Auswahlgesprächs unter der Federführung des Dezernates Pastorale Dienste wird in der Personalkammer entschieden, wer zur Ausbildung entsandt wird.

Das Kurskonzept sieht einige verpflichtende Elemente vor. Die für die aktive Geistliche Begleitung sowie für die kollegiale Reflexionsgruppe eingesetzte Zeit ist Ar-

⁴ Vgl. Pastoralkommission, „... und Jesus ging mit ihnen“, 15, 22.

beitszeit. Fahrtkostenerstattungen können unmittelbar über die jeweilige Einsatzstelle abgerechnet werden.

Die passive Geistliche Begleitung ist grundlegender Bestandteil des geistlichen Lebens und wird somit zeitlich nicht berücksichtigt.

Die Vorgesetzte/ der Vorgesetzte vor Ort erhält über das Dezernat Pastorale Dienste in enger Absprache mit dem Dezernat Personal über die Fortbildungsmaßnahme und deren Bedingungen Kenntnis.⁵

Im Einzelfall kann es möglich sein, dass ein anderes Ausbildungsformat geeignet erscheint. Nach Nennung und Reflexion der Beweggründe liegt die Entscheidung hierüber bei der Personalkammer des Bistums.

2. Die Begleiteten

Jeder Mensch, der Gott im eigenen Leben sucht und einen geistlichen Weg gehen möchte, kann auf *eigene Initiative* Geistliche Begleitung in Anspruch nehmen.

Die Person kann sich frei an jede Geistlich Begleitende/ jeden Geistlich Begleitenden des Bistums wenden und um ein Vorgespräch bitten. Dieses ermöglicht *beiden Seiten* abzuklären, ob man einen gemeinsamen geistlichen Weg gehen möchte.

Daten, die die Begleiteten von sich preisgeben, sind nach den Datenschutzregelungen des Bistums Limburg streng vertraulich zu behandeln.

Das Angebot der Geistlichen Begleitung ist kostenfrei.

3. Die Begleitenden

Christinnen/Christen können einander Begleitende auf dem Glaubensweg sein.⁶ Diese Ordnung bezieht sich jedoch auf eine Personengruppe, die besondere fachliche Qualifikationen erworben und somit eine diözesane Beauftragung zur Geistlichen Begleitung im Bistum Limburg erhalten hat. Im Folgenden wird die Bezeichnung *Geistliche Begleitung* als feststehender Begriff gewählt.

Voraussetzungen für die Ausübung des Dienstes der Geistlichen Begleitung im Bistum Limburg sind:

- Eine abgeschlossene Zusatzqualifikation in

⁵ Es wird auf die Ausführungen „Ausbildung für den Fachdienst der Geistlichen Begleitung“ in: Pastoralkommission der DBK „... und Jesus ging mit ihnen“ (Lk 24,15). Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung, 24-27, verwiesen.

⁶ Vgl. „Da kam Jesus hinzu...“, 11.

Geistlicher Begleitung oder eine anderweitig erworbene und anerkannte Befähigung zur Geistlichen Begleitung

- Teilnahme an den Schulungen Prävention vor sexualisierter Gewalt sowie Prävention vor geistlichem Missbrauch; kirchlicher Datenschutz
- Eine diözesane Beauftragung (Nr. 4) bzw. einen Mitgliedsstatus in der AG Geistliche Begleitung (Nr. 6.1.2)
- Anerkennung der „Ordnung für Geistliche Begleitung im Bistum Limburg“ sowie der darin genannten Bezugsdokumente
- Regelmäßige Teilnahme an der jährlichen Vollversammlung und am Studientag der AG Geistliche Begleitung

Für die Wahrnehmung der Begleitaufgaben wird ein aktives geistliches Leben vorausgesetzt, wofür die Begleitenden selber Verantwortung tragen. Dazu gehört wesentlich ein persönliches Gebetsleben, der regelmäßige lebendige Kontakt zur Heiligen Schrift sowie passive Geistliche Begleit- und Exerzitienenerfahrung. Die Begleitenden zeigen eine Offenheit für die Unterschiedlichkeit geistlicher Wege. Sie geben nicht das Ziel vor, sind nicht (machtvoll) Führende, sondern Hörende im Dienst geschwisterlicher Wegführung.⁷

Für Geistlich Begleitende ist es wichtig, das eigene Verhalten gegenüber sich selbst und gegenüber anderen zu reflektieren. Zur notwendigen Ausgeglichenheit trägt die Beachtung eines Gleichgewichtes zwischen Gebet, Arbeit, Freizeit und sozialen Kontakten bei. Ein sensibles Feld ist der Umgang mit Nähe und Distanz. In engem Zusammenhang damit steht die Achtsamkeit der Begleitenden für eigene unbewusste und unbeabsichtigte Signale oder Doppeldeutigkeiten in Worten und Handlungen. Regelmäßige Reflexionen darüber, auch mit Hilfe anderer Personen, sind unerlässlich.

Neben den Geistlich Begleitenden mit diözesaner Beauftragung gibt es Beschäftigte, die qua Dienstzuweisung im Tätigkeitsfeld der Geistlichen Begleitung tätig sind (Nr. 6.1.1) sowie Personen, die Mitglieder der AG sind (Nr. 6.1.2).

Die Kontaktdaten der Geistlichen Begleiterinnen/Begleiter werden auf der Homepage des Referates Liturgie und Glaubenskommunikation veröffentlicht.

⁷ Vgl. ebd., 14.

4. Die Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt durch den Generalvikar – nach Befassung in der Personalkammer – für die Dauer von jeweils drei Jahren. Eine Verlängerung erfolgt nach einem Reflexionsgespräch, dessen Grundlage allen Beteiligten im Voraus bekannt ist und unter Einbeziehung der Personalkammer. Die Verantwortung dafür liegt beim Referat „Liturgie und Glaubenskommunikation“.

Ziel ist die Förderung der Begleitenden in ihrem Dienst sowie die Ermöglichung eines qualitativ guten Angebotes. Ab dem Zeitpunkt der Beauftragung ist die begleitende Person Mitglied der AG Geistliche Begleitung.

Für Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiter/Innen, die während der Dauer der Beauftragung in Ruhestand gehen, kann nach Rücksprache mit dem Dezernat Pastorale Dienste sowie der Personalkammer eine Beauftragung über den Zeitpunkt des aktiven Dienstes im Bistum Limburg hinaus erfolgen.

4.1 Umfang der Beauftragung

Hauptamtlich Mitarbeitende werden für die Ausübung ihrer Beauftragung in einem Umfang von bis zu 10 % ihres Beschäftigungsumfanges freigestellt. Im Rahmen dieser Freistellung werden Prozesse begleitet.

Weiterhin können die Teilnahme an kollegialer Beratung, die Vollversammlung und der Studientag⁸ auf diese Freistellung angerechnet werden.

Diese Zeiten sind rechtzeitig mit der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten abzustimmen.

4.2 Begleitung kollegialer Beratung

Mit Übernahme der Aufgabe erklären die Begleitenden die Bereitschaft zur Teilnahme an kollegialer Beratung.

Um die Qualität zu halten und zu fördern, stellt das Bistum zusätzlich halbjährliche Begleitung der kollegialen Beratung zur Verfügung, welche das Referat „Liturgie und Glaubenskommunikation“ koordiniert.

4.3 Räumlichkeiten

Geistliche Begleitung findet nicht in Privaträumen statt. Die Begleitenden sind zuständig für die Reservierung entsprechender Räume. Bei Bedarf kann Unterstützung durch das Referat „Liturgie und Glaubenskommunikation“

⁸ Die AG Geistliche Begleitung betreffend.

tion“ erfolgen. Um den Anspruch der Transparenz zu wahren sind Zeit und Ort der Begleitgespräche mindestens einer dritten Person bekannt.

4.4 Kosten

Fahrtkostenerstattungen können unmittelbar über die jeweilige Einsatzstelle gemäß der geltenden Reisekostenordnung (RKO)⁹ abgerechnet werden.

Die Teilnahme an der Jahresversammlung der AG, am Studientag sowie an der Begleitung kollegialer Beratung ist kostenfrei.

4.5 Verschwiegenheit und Informations- sowie Mitteilungspflichten

- (1) Über die allgemeine Dienstverschwiegenheit hinaus unterliegen die Inhalte der Beratung und Begleitung der Vertraulichkeit. Es ist nicht gestattet, außerhalb des vereinbarten Kontraktrahmens Informationen über den Beratungsprozess an jedwede Dritte weiterzugeben. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung schließt jede unbefugte Informationsweitergabe aus.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verschwiegenheitsverpflichtung ist begrenzt durch nachfolgende Informationsverpflichtungen. Bei Erkennung gewichtiger Anhaltspunkte von Gefahr für Leib und Leben der in den Beratungs- und Begleitungsprozessen der Fachstelle befindlichen Personen oder von dritten Personen sind die notwendigen Maßnahmen einzuleiten:
 - a. Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung: Verständigung von Rettungsdiensten oder des sozialpsychiatrischen Dienstes;
 - b. Bei Handlungs- oder Steuerungsunfähigkeit z.B. durch Suchtmittel oder Medikamentenmissbrauch: Verständigung von Rettungsdiensten;
 - c. Bei sexualisierter Gewalt: Die Mitteilungspflicht über die im dienstlichen Kontext erlangte Kenntnis über sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen eines kirchlichen Beschäftigten an Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie an Personen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind

richtet sich nach der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Amtsblatt 13/2019, Nr. 450, 684–692).

- (3) Die in Absatz 1 genannte Verschwiegenheitspflicht ist ebenfalls begrenzt, wenn die Person der oder des Begleitenden gefährdet ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Eindruck entsteht, dass der oder die Begleitete der Geistlichen Begleitung physisch oder psychisch, trotz Aufforderung dies zu unterlassen, zu nahe kommt. In diesem Fall ist Kontakt zum Dezernat Pastorale Dienste aufzunehmen.¹
- (4) Die Begleiteten werden über diese Regelungen zur Verschwiegenheit durch die Aushändigung eines Informationspapiers entsprechend informiert.

5. Ressourcennutzung

Die Geistliche Begleitung ist, wie viele andere Dienste auch, ein wichtiges Angebot des Bistums für die Menschen. Um deren Ermöglichung sicherzustellen und in diesem Sinne vorhandene Ressourcen bestmöglich zu nutzen sowie den Ausbildungsbedarf bemessen zu können, melden die Begleitenden dem Referat „Liturgie und Glaubenskommunikation“ zum 01.03. j. J. Anzahl und Umfang der Begleitvorgänge. Dies geschieht ohne Nennung des Namens der begleiteten Person und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

6. AG Geistliche Begleitung im Bistum Limburg

Mit der Beauftragung als Geistliche Begleiterin/Geistlicher Begleiter ist die Mitgliedschaft in der „AG Geistliche Begleitung des Bistums Limburg“ verbunden. Die AG dient dem Austausch sowie der Gewährleistung von Weiterbildungsmöglichkeiten und anderen Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

6.1 Zugehörigkeit zur AG Geistliche Begleitung

6.1.1 Zugehörigkeit Kraft Beauftragung

Kraft der Beauftragung durch den Generalvikar sind Geistlich Begleitende Mitglied der „AG Geistliche Begleitung im Bistum Limburg“.

Die Referentin/der Referent für „Liturgie und Glaubenskommunikation“ ist geborenes Mitglied der AG. Ihr/Ihm kommt die Geschäftsführung zu.

⁹ Vgl. Arbeitsvertragsordnung (AVO) des Bistums Limburg; Reisekostenordnung für Priester (SVR I D 4) § 1; Priester erhalten Reisekostenvergütung gemäß der Reisekostenordnung für Angestellte in der jeweils gültigen Fassung. Diese Ordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Über die Geistlich Begleitenden (mit Beauftragung) hinaus gehören der AG an:

- Die Mitarbeitenden der Einrichtungen, die qua Auftrag im Feld tätig sind. Dies sind insbesondere: Mitarbeitende des Refugiums sowie der Geistliche Mentor/die Geistliche Mentorin der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen.
- Die Leiterin/der Leiter des Zentrums für christliche Meditation und Spiritualität sowie des Zentrums für Trauerpastoral. Sie/Er wird Mitarbeitende des jeweiligen Zentrums benennen, die ebenfalls in der AG mitwirken sollen und damit den Status einer Beauftragung Kraft ihrer Tätigkeit haben.
- Der Leiter des Exerzitienhauses Hofheim sowie die von ihm benannten Personen.

6.1.2 Mitgliedsstatus (ohne Beauftragung)

An den Veranstaltungen der AG (Vollversammlung, Studientag und Begleitung kollegialer Beratung) können in Einzelfällen weitere Mitglieder dauerhaft teilnehmen. Dieser Mitgliedsstatus wird durch eine schriftliche Information durch die Dezernentin/den Dezernenten Pastorale Dienste festgehalten. Die Zeiten der vorgenannten Veranstaltungen der AG gelten als Arbeitszeit und sind mit der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten abzustimmen.

Der Mitgliedsstatus (ohne Beauftragung) ist auf drei Jahre befristet und kann auf Ansuchen durch die Dezernentin/den Dezernenten Pastorale Dienste verlängert werden.

Ein Stimmrecht ist damit nicht gegeben. Die Kontaktdaten der Mitglieder werden ebenfalls auf der Homepage des Bistums Limburg veröffentlicht.

6.2 Sprecherinnen/Sprecher der AG Geistliche Begleitung

Die AG wählt aus den Reihen der unter 6.1.1 benannten Personengruppe zwei Personen, um die AG auf Bistumsebene zu vertreten und die entsprechende Perspektive einzubringen. Erste Kontaktstelle für die Sprecherinnen/ Sprecher ist das Referat „Liturgie und Glaubenskommunikation“, welches die Sprecherinnen/ Sprecher wiederum bei wesentlichen Fragen einbezieht. Die Wahl der Sprechergruppe erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

Diese Ordnung der AG Geistliche Begleitung im Bistum Limburg tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig werden entgegenstehende Regelungen außer Kraft gesetzt.

Limburg, 25. März 2021
Az.: 201A/51283/20/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 242 Ankündigung der Priesterweihe

Am Samstag vor Pfingsten, 22. Mai 2021, wird Bischof Dr. Georg Bätzing vier Diakonen die Priesterweihe spenden. In dieser Feier werden die Diakone Matthias Böhm, Mirko Millich, Matthias Thiel und Lucas Eduard Weiss zu Priestern geweiht.

Die Weiheliturgie beginnt um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg. Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften ist eine persönliche Teilnahme am Gottesdienst leider nicht möglich. Die Weiheliturgie kann live über den Streamingdienst der Homepage des Bistums mitgefeiert werden.

Die Familien der Kandidaten, die Pfarreien und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weiehekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 243 Erfolgte Diakonenweihe

Am Samstag, 20. März 2021, wurden drei Kandidaten im Hohen Dom zu Limburg zu Diakonen geweiht:

- Prof. Dr. Stephan Herzberg aus der Pfarrei St. Franziskus und Klara – Usinger Land,
- Felix Predikant aus der Pfarrei St. Gallus Flörsheim sowie
- Kristof Windolf aus der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus

als Ständige Diakone.

Nr. 244 Neuwahl der Mitarbeitervertretung MAV-BO

Der Wahlausschuss gibt nachfolgend das endgültige Wahlergebnis der MAV-Wahl am 23.03.2021 bekannt.

Die Wahlbeteiligung betrug 55,32 %.

Gemäß § 11 Absatz 5 der MAVO wurden gewählt:

Evelyn Arthen, Birgit Wehner, Martin Richter, Martin Grether, Stefanie Matulla, Kai Speth, Diana Schuld, Daniel Best, Tabea Eberl, Stefan Eckert, Annette Börner, Kevin Heep, Dr. Georg Poell.

Als Ersatzmitglieder sind gewählt: Stella Bartels-Wu, Michael Grill, Alexandra Leinz, Michaela Nitz, Dr. Markus Breuer, Gustav Kesper, Marvin Diewock, Jürgen Reck, Florian Klees.

Auf der konstituierenden Sitzung der neuen Mitarbeitervertretung wurden gewählt:

- zur Vorsitzenden: Frau Birgit Wehner,
- zu stellvertretenden Vorsitzenden: Herr Martin Grether und Herr Daniel Best.

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet gemäß § 13 Abs. 1 der MAVO am 30. April 2025.

Nr. 245 Orte kirchlicher Trauungen während der Corona-Pandemie

Aufgrund der Corona-Pandemie äußern Brautpaare gelegentlich den Wunsch, Eheschließungen außerhalb einer katholischen Kirche feiern zu können. In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Bestimmungen:

Eine Ehe zwischen zwei Katholiken oder zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen, aber getauften Partner ist in der Pfarrkirche zu schließen; mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers kann die Ehe in einer anderen Kirche oder Kapelle geschlossen werden (vgl. can. 1118 § 1 CIC). Darüber hinaus kann der Ortsordinarius erlauben, dass eine solche Ehe auch an einem anderen passenden Ort geschlossen wird (vgl. can. 1118 § 2 CIC).

Sollte in Zeiten der Corona-Pandemie und aufgrund der geltenden kirchlichen und staatlichen Regelungen im Einzelfall eine Kirche für eine geplante Eheschließung zu klein sein (insbesondere wegen einzuhaltender Abstände), kann die Beantragung einer Genehmigung gemäß can. 1118 § 2 CIC erwogen werden:

1. Die Trauung wird in eine größere katholische Kirche vor Ort verlegt. Dabei sind die Bestimmungen hinsichtlich der Traubefugnis (Ziffer 27 des Ehevorbereitungsprotokolls) sowie der Traulizenz (Ziffer 28 des Ehevorbereitungsprotokolls) zu beachten.
2. Falls dies nicht möglich ist, vor Ort aber eine von der Größe her geeignete evangelische Kirche vorhanden ist, kann eine Trauung in Rücksprache mit

der evangelischen Kirchengemeinde auch dort stattfinden.

3. Ist auch dies nicht möglich, kann die Trauung auf Wunsch des Brautpaares im Freien gefeiert werden. Eine Trauung außerhalb einer Kirche ist im Regelfall mit erhöhtem organisatorischem Aufwand verbunden; auch ist für eine solche Trauung Vorsorge für den Fall schlechten Wetters zu treffen („Regenplan“). Daher soll eine solche Trauung im unmittelbaren Umfeld einer Kirche stattfinden, wenn möglich bevorzugt an einem anderen liturgischen Ort (Grotte, Altar im Freien o. ä.). Auch bei einer Trauung im Freien sind neben den liturgischen Vorgaben die Regelungen zu Mindestabständen und maximalen Teilnehmerzahlen gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Dienstanweisung für die Feier von Gottesdiensten zu beachten.

Profane Orte (Orte der äußeren Feier wie Gaststätten, Gemeindesäle, „Event-Locations“ usw., aber auch Privatgrundstücke) scheiden als Orte kirchlicher Trauungen aus.

Vor der Zusage einer Trauung in einer größeren evangelischen Kirche oder im Freien ist frühzeitig Kontakt mit der Abteilung Kirchenrecht aufzunehmen und das weitere Vorgehen zu besprechen.

In allen Fällen sind die zum jeweiligen Zeitpunkt vor Ort geltenden staatlichen und diözesanen Regelungen zu beachten.

Diese Regelungen gelten für den Zeitraum der coronabedingten Einschränkungen gemäß der Dienstanweisungen für die Feier von Gottesdiensten.

Nr. 246 Eintragung kirchlicher Amtshandlungen in den Kirchenbüchern von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg – Ergänzung

In Ergänzung zu den Hinweisen zur Eintragung kirchlicher Amtshandlungen in den Kirchenbüchern von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (vgl. Amtsblatt 2020, S. 149) wird für den nachfolgend beschriebenen Fall die Verpflichtung zur Vornahme einer nachrichtlichen Eintragung im Kirchenbuch bzw. Verzeichnis einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache (missio cum cura animarum) aufgestellt: Erfolgt eine eintragungspflichtige kirchliche Amtshandlung auf der Grundlage einer überdiözesanen pastoralen Zuständigkeit durch einen Amtsträger einer Gemein-

de von Katholiken anderer Muttersprache an Katholiken der betreffenden Muttersprache außerhalb des Bistums Limburg, handelt es sich hinsichtlich der Kirchenbücher um keine eigene Amtshandlung der muttersprachlichen Gemeinde, sondern eine Angelegenheit der vom Ort des Geschehens betroffenen Territorialpfarre, welche dort im Original eingetragen wird. Es ergeht allerdings eine nachrichtliche Eintragung im Kirchenbuch bzw. Verzeichnis der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, von der diese Amtshandlung ausging.

Für Rückfragen steht die Abteilung Kirchliches Recht im Bischöflichen Ordinariat Limburg, Roßmarkt 4, 65549 Limburg (Tel. 06431 295-209) gerne bereit.

Nr. 247 Pfarrexamen am 6. September 2021

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 1. Juli 2012 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist für Montag, 6. September 2021, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Die formlose Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 15. Juni 2021 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 30. Juli 2021.

Spätestens zum Termin des Anmeldeschlusses wird die Themenstellung für Punkt b) und die prüfungsrelevante Literaturliste ausgehändigt.

Nr. 248 Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021

Renovabis unterstützt Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation in ihren Ländern zu verbessern. Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen schränken das kirchliche und gesellschaftliche Leben sowie wirtschaftliche Aktivitäten in

Deutschland und weltweit ein. Die Folgen der Corona-Pandemie treffen auch die Renovabis-Pfingstaktion, die in diesem Jahr unter dem Leitwort „DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“ steht. Da vielerorts keine Präsenzveranstaltungen zur Pfingstaktion durchgeführt werden können, muss auf unmittelbare Begegnungen mit Gästen aus den Partnerländern weitgehend verzichtet werden. Eine Reihe von Renovabis-Partnern ist jedoch bereit, sich online mit interessierten Menschen in Deutschland zu verbinden und über den Beitrag zu berichten, den sie in ihrem Land zur Bewahrung der Schöpfung leisten. Auf der Renovabis-Homepage sind entsprechende Angebote zum Aktionszeitraum aufgeführt. Darüber hinaus ist glücklicherweise derzeit die Durchführbarkeit von Gottesdiensten zum Pfingstfest und damit der Renovabis-Pfingstkollekte nicht infrage gestellt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Unterstützung der Partner in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, deren Arbeit unter erheblich erschwerten Bedingungen weitergeht. Der biblische Auftrag, die Schöpfung zu bewahren, erhält durch die aktuelle Krise einen besonderen Akzent: Wie die Pandemie keine Grenzen kennt, so sind wir auch angesichts von Klimawandel und Umweltzerstörung trotz aller Unterschiede zwischen Ost und West in gemeinsamer Verantwortung. So bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen Beitrag zur Solidarität mit Osteuropa.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Wanderausstellung „Mit Volldampf in die Katastrophe?“ mit Karikaturen aus Ost und West wird am 30. April 2021 um 18:30 Uhr im Kloster Vierzehnhiligen von Erzbischof Dr. Ludwig Schick eröffnet. Die Eröffnung kann auch online verfolgt werden. Der bundesweite Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 9. Mai 2021, um 9:30 Uhr als Liveübertragung im ZDF aus der Kirche Heilig Kreuz in Bensheim-Auerbach statt. Hauptzelebrant ist Erzbischof Dr. Ludwig Schick (Bamberg).

Ablauf der Renovabis-Pfingstaktion 2021

Ab Montag, 3. Mai 2021, können die Renovabis-Plakate in der Pfarrei aufgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Besonders wertvoll kann auch in diesem Jahr die Renovabis-Pfingstnovene sein, die es nun seit mehr als 25 Jahren gibt. Sie eignet sich für das Hausgebet und für das Gebet in kleinen Gruppen. Die Pfingstnovene

2021 mit dem Titel „Sende aus deinen Geist und das Antlitz der Erde wird neu“ wurde verfasst von Renovabis-Hauptgeschäftsführer Dr. Christian Hartl und Missionsbenediktinerin Schwester Nadya Ruzhina aus dem bulgarischen Rakovski. Die 26. Renovabis-Pfingstnovene bietet zu den elf Novenen-Andachten mit Textimpulsen auch eindrucksvolle Illustrationen mit eigenem meditativen Zugang an. Die diesjährige Pfingstnovene wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Neun-Tage-Gebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Digital gibt es die Novene erstmals auch in ukrainischer, kroatischer, polnischer und englischer Sprache. So soll nicht nur die grenzüberschreitende Aufgabe der Sorge um das von Papst Franziskus so benannte „gemeinsame Haus“ ausgedrückt werden. Es soll auch zum gemeinsamen Gebet der deutschen und muttersprachlichen Gemeinden anregen, die oft Seite an Seite leben, ohne sich näher zu kennen. Besonders hingewiesen wird auf das Gebetsbild zur Novene sowie Materialien für Gemeinden und Schulen (im Internet) hin.

Samstag und Sonntag, 15./16. Mai 2021: Falls öffentliche Gottesdienste abgehalten werden können, soll in den Pfarreien am Wochenende vor Pfingsten der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis möglich und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 22./23. Mai 2021: Am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, sowie in den Vorabendmessen am 22. Mai 2021, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter. Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e. V., Bank für Kir-

che und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC. Ebenfalls am Pfingstsonntag, 23. Mai 2021, um 10:45 Uhr findet in der Pfarrkirche Allerheiligen in Nürnberg der Abschlussgottesdienst statt.

Die Pfarreien erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort auch online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Nr. 249 Ausschreibung einer Pastoralstelle

Nachstehende Stelle in der Klinikseelsorge steht zum 1. Oktober 2021 zur Besetzung an:

Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken, Wiesbaden, Beschäftigungsumfang 50 %.

Interessierte wenden sich bitte an die zuständige Einsatzreferentin im Dezernat Personal, Frau Beate Greul, E-Mail: b.greul@bistumlimburg.de, Tel.: 06431 295-218.

Nr. 250 Dienstmeldungen

Mit Ablauf des 30. April 2021 hat der Bischof Pfarrer Dr. Wojciech STYS vom Amt des Leiters der Polnischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden entpflichtet.

Mit Termin 1. Mai 2021 ad quinquennium hat der Bischof Herrn Pfarrer Lic. iur. can. Olaf LINDENBERG zu seinem Offizial ernannt. Mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % behält er die Tätigkeit im Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität bei.

Mit Termin 1. Mai 2021 bis zur Wiederbesetzung hat der Generalvikar Pfarrer Frank SCHINDLING zum Pfarrverwalter der Polnischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 2. Mai 2021 hat der Bischof Pfarrer Peter HOFACKER zum Bezirksdekan für den Bezirk Wetzlar ernannt.

